

Neue Regelungen in der Gesundheitsversorgung

In der Gesundheitsversorgung sind mit dem Jahreswechsel neue Regelungen zu beachten. Entweder sind sie bereits zum Jahreswechsel in Kraft getreten oder sollen dieses Jahr verabschiedet werden. Die wichtigsten Punkte stellen wir in gebotener Kürze vor.

Das Patientenrechtegesetz

Wichtigstes Thema ist das im *Bundestag* am 29.11.2012 (BT-Drs. 17/11710) verabschiedete neue Patientenrechtegesetz. Es hat am 01.02.2013 auch den *Bundesrat* passiert und tritt am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Mit dem Patientenrechtegesetz fügt der Gesetzgeber jahrzehntelang bekannte Rechtsprechungsgrundsätze und einige wenige Neuerungen ins Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ein. Ärzte sollten sich hiermit befassen oder hierzu beraten lassen.

Besonders zu beachten ist die ärztliche Pflicht zur Patientenaufklärung. Der künftig neue § 630e Abs. 1 BGB stellt – was bereits bekannt sein sollte – klar, dass eine schriftliche Aufklärung nicht ausreichend ist. Die ärztlichen Dokumentationspflichten sind künftig in § 630f Abs. 1 bis 3 BGB statuiert. Fehlt eine Dokumentation oder ist sie unvollständig, wird im Prozess zu Lasten des Handelnden vermutet, dass die nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht erfolgt ist.

Künftig sollen zudem die Kranken- und Pflegekassen, ihre Versicherten bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Behandlungsfehlern unterstützen (neuer § 66 SGB V).

Hinzuweisen ist auch auf die geplante Änderung von § 6 Abs. 1 Bundesärzteordnung. Neu geregelt werden soll, dass das Ruhen der Approbation angeordnet werden kann, „wenn sich ergibt, dass der Arzt nicht ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist, sofern kraft Landesrechts oder kraft Standesrechts eine Pflicht zur Versicherung besteht.“

Ärztliche Versorgung

Zum 01.01.2013 ist die neugefasste Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in Kraft getreten. Mit ihr sind die Planungsbereiche, die Arztgruppen sowie die Verhältniszahlen (Ärzte je Einwohner) neu geregelt. Dies ist nun auf den Landesebenen umzusetzen. Die Zulassungsausschüsse können künftig bei der Nachbesetzung von Arztpraxen in überversorgten Planungsbereichen aus Versorgungsgründen eine Nachbesetzung ablehnen.

Die Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist Folge des zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG).

Ärztliche Vergütung

Nach den Honorarverhandlungen auf Bundesebene für 2013 rechnet die Bundesregierung mit Mehrhonoraren für Vertragsärzte. Besonders gefördert würden u.a. die haus- und fachärztliche Grundversorgung, die Versorgung chronisch kranker Menschen sowie die medizinische Versorgung in unterversorgten Gebieten.

Zahnärztliche Vergütung

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen müssen bei der Vereinbarung der Gesamtvergütungen für zahnärztliche Leistungen ohne Zahnersatz neue Kriterien berücksichtigen. Dazu gehört die Zahl und Struktur der Versicherten, die Morbiditätsentwicklung sowie die Kosten- und Versorgungsstruktur. Gleichzeitig wird die strikte Anbindung an die Grundlohnsummenentwicklung bei der Anpassung der Gesamtvergütungen aufgegeben.

Wegfall der Praxisgebühr

Die Praxisgebühr gibt es seit dem 01.01.2013 nicht mehr.

Psych-Entgeltgesetz

Psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen können für die Jahre 2013 und 2014 frei entscheiden (Optionsjahre), ob sie nach dem neuen Psych-Entgeltgesetz abrechnen oder nicht. Es ist erst ab 2015 verpflichtend. Vorgesehen ist die schrittweise Ablösung tageseigler Pflegesätze durch leistungsorientierte Tagesentgelte. An eine vierjährige budgetneutrale Einführungsphase schließt sich eine fünfjährige Überführungsphase von 2017 bis 2021 an. In der budgetneutralen Phase entstehen Einrichtungen durch die Anwendung des neuen Entgeltsystems keine Gewinne oder Verluste.

*Daniel Gröschl, Sindelfingen
Rechtsanwalt
groeschl@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.